

Wie ist die Vorgehensweise?

Pflanzenschutzdienst kontaktieren und Beratung einholen

Antrag auf Benennung der Einrichtung als Quarantäneeinrichtung

Benennung als Quarantäneeinrichtung

Antrag auf Einfuhr, Verbringung, Haltung und Vermehrung

Genehmigung der Tätigkeiten

Ausstellung der Ermächtigung (LoA) für die Einfuhr oder Verbringung

Forschungs-/Züchtungsarbeit unter Quarantänebedingungen

Regelmäßige Kontrollen durch den Pflanzenschutzdienst

Abschluss der Forschungs-/Züchtungsarbeit

Sichere Vernichtung oder ggf. sichere Freigabe von Quarantänematerial nach Genehmigung



Informationsquellen

Informationen zu Schadorganismen, Pflanzen und sonstigem spezifiziertem Material erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Pflanzenschutzdienst. Ansprechpersonen finden Sie unter <https://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de>.

Informationsblatt des JKI: Forschung, Züchtung und Testung mit quarantänepflichtigen Schadorganismen, Pflanzen und Erde. Was ist bei der Einfuhr, Verbringung und beim Arbeiten mit spezifiziertem Material zu beachten?

Als Download finden Sie das Informationsblatt unter:
<https://www.julius-kuehn.de/ag/informationmaterial>

Herausgeber und Bezug

Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen
Messeweg 11/12, 38104 Braunschweig
AG@julius-kuehn.de oder pressestelle@julius-kuehn.de

Fotos

Collage Anja Wolck DV-JKI, Grafiken teilweise erstellt mit BioRender, Silke Steinmöller AG-JKI; <https://gd.eppo.int/taxon/RALSSL/photos>; https://en.wikipedia.org/wiki/Arceuthobium_pusillum

Text

Katrin Kaminski; Katrin Veit, JKI, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit
Frauke Rinke, Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg

Layout und Redaktion

Anja Wolck, DV-JKI; Stefanie Hahn, PR-JKI

Das JKI ist eine Einrichtung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL).

www.julius-kuehn.de

September 2023

Forschung, Züchtung und Testung mit quarantänepflichtigen Schadorganismen, Pflanzen und Erde

Was ist bei der Einfuhr, Verbringung und beim Arbeiten mit spezifiziertem Material zu beachten?



Phytophanitäre Risiken

Gesetzlich geregelte und neue Schadorganismen (Quarantäneschadorganismen) kommen bisher nicht oder nicht weit verbreitet in der Europäischen Union vor und können fatale wirtschaftliche und ökologische Schäden hervorrufen, wenn sie sich etablieren. Auch Pflanzen und sonstiges Material wie Erde, mit denen solche Schadorganismen eingeschleppt oder verbreitet werden können, stellen ein phytophanitäres Risiko dar.

Die Einfuhr, Verbringung, Haltung, Vermehrung und Freisetzung von spezifiziertem Material mit phytophanitärem Risiko ist verboten!

Spezifiziertes Material mit phytophanitärem Risiko:



Für Forschung, Versuchswesen und Züchtung können Ausnahmen gewährt werden.

(Art. 8 und 48 der Verordnung (EU) 2016/2031, Delegierte Verordnung (EU) 2019/829)

Arbeiten mit spezifiziertem Material sind nur in **Quarantäne-einrichtungen** möglich, die vom zuständigen Pflanzenschutzdienst benannt werden, unter dessen Aufsicht stehen und regelmäßig kontrolliert werden.

Dies können **geschlossene Anlagen** (nicht amtliche Einrichtungen wie Universitäten, Firmen, Privatlabore) oder Quarantänestationen (amtliche Stationen) sein.

Anforderungen an Quarantäneeinrichtungen



- ✓ Physische Isolation des spezifizierten Materials und keine Möglichkeit, es ohne Autorisierung aus der Einrichtung zu entfernen
- ✓ Kein Zugang für nicht autorisierte Personen
- ✓ Möglichkeit zur Sterilisation, Dekontamination bzw. Vernichtung von Befallsgegenständen
- ✓ Festlegung und Beschreibung der Aufgaben der Einrichtung und des Personals, sowie der Bedingungen, unter denen gearbeitet wird
- ✓ Zuständige Person für den Betrieb (Überwachung, Dokumentation etc.)
- ✓ Ausreichende Anzahl an Personal mit hinreichender Qualifikation, Ausbildung und Erfahrung
- ✓ Notfallplan

Für welche Tätigkeiten kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden?

- Amtliche Tests
- Wissenschaftliche Arbeiten
- Bildungszwecke
- Versuche
- Sortenauslese bzw. Züchtungsvorhaben

Einfuhr und Verbringung

Für die Einfuhr oder Verbringung von spezifiziertem Material stellt der Pflanzenschutzdienst auf Antrag eine **Ermächtigung** – einen sogenannten „**Letter of Authority**“ (LoA) aus. Das spezifizierte Material muss so verpackt sein, dass ein Entweichen von Schadorganismen verhindert wird.

Die Ermächtigung ist der Sendung beizufügen und sollte außen an der Verpackung angebracht werden, damit das Dokument ggf. amtlich kontrolliert werden kann, ohne dass die Sendung geöffnet werden muss.



Bei der Einfuhr aus Drittländern wird die Sendung an der Grenzkontrollstelle beim Pflanzenschutzdienst zur Kontrolle angemeldet. Er kontrolliert die Ermächtigung und die sichere Verpackung.

Freigabe von spezifiziertem Material aus Quarantäneeinrichtungen

Spezifiziertes Material kann mit einer Genehmigung des Pflanzenschutzdienstes aus der Quarantäneeinrichtung freigegeben werden. Die Genehmigung zur Freigabe erteilt der zuständige Pflanzenschutzdienst nur, wenn sichergestellt ist, dass keine geregelten Schadorganismen freigesetzt werden.